



Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
Conférence des Recteurs des Hautes Ecoles Spécialisées Suisses
Conferenza dei Rettori delle Scuole Universitarie Professionali Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities of Applied Sciences

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Frau Magda Spycher
Ressort Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Bern, 28. Mai 2010

Anhörung zur Teilrevision der Forschungsverordnung V-FIFG: Stellungnahme der KFH

Sehr geehrte Frau Spycher, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Anhörung zu den Änderungen der Forschungsverordnung (V-FIFG) teilnehmen zu können.

Die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH ist mit der Zielrichtung der Verordnung grundsätzlich einverstanden. In Bezug auf die

- Dichte und den Detaillierungsgrad der Regelungen,
- die Anwendung des Innovationsbegriffs sowie die
- Aufgabenteilung zwischen dem BBT und der KTI

ist die vorgeschlagene Ausgestaltung der V-FIFG nach Auffassung der KFH jedoch noch unbefriedigend und bedarf der Verbesserung.

Regelkorsett lockern

Die Verordnung stellt ein detailreiches Förderreglement für die KTI dar, dessen hohe Dichte an Bestimmungen die eine an der Praxis orientierten Innovationsförderung der notwendigen Flexibilität und Anpassungsfähigkeit beraubt. Zahl und Ausführlichkeit der Bestimmungen – Ausdruck der Anstrengungen zur Minimalisierung der Förderrisiken – setzen den Rahmen so eng, dass marktorientierte Forschung und Innovation nur sehr schwer möglich sind.

In Bezug auf Regelumfang und -tiefe lässt die nunmehr unübersichtliche und schwer lesbare Vorlage zudem die gewünschte Symmetrie zur Reglementierung der Aktivitäten des Schweizerischen Nationalfonds SNF vermissen, dessen in einem separaten Erlass gefasstes und vom Bundesrat genehmigtes Reglement einfacher gehalten ist und bei Bedarf auch entsprechend leichter an neue Gegebenheiten angepasst werden kann als die vorgeschlagene Verordnung.

Die KFH setzt sich dafür ein, dass für die KTI im Rahmen der Totalrevision des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG) eine analoge Lösung getroffen wird und die Regeldichte deutlich reduziert wird.

Das Wirkungsfeld der KTI weiter fassen

In konsequenter Anlehnung an ihre Stellungnahme zur Totalrevision FIFG an das Staatssekretariat für Bildung und Forschung hält die KFH fest, dass für sie der Innovationsbegriff zu eng gefasst ist, wenn er ausschliesslich im betriebswirtschaftlichen, kommerziellen Kontext verwendet wird. Nach Auffassung der KFH muss die Förderung der KTI auch Projekten zugute kommen können, deren Innovationswirkung sich nur indirekt in „Franken“ ausdrücken lässt – etwa in Bereichen der Gesundheit oder der Sozialen Arbeit, wo sich Innovation zugunsten der Volkswirtschaft dadurch ausdrückt, dass Kosten und Aufwendungen beispielsweise durch Prävention reduziert werden oder gar nicht erst entstehen. Diesem Umstand wird insbesondere die französischsprachige Fassung nicht gerecht – dort wo sie etwa „Umsetzung“ der Forschungsergebnisse mit „commercialisation“ übersetzt.

Aufgabenteilung zwischen KTI und BBT präzisieren

Die Aufgabenteilung bzw. die Zuständigkeiten zwischen dem BBT und der KTI sind nicht hinreichend klar. In Bezug auf die Innovationsförderung stellt das FIFG die KTI und ihre Förderinstrumente ins Zentrum. Aus Sicht der KFH muss folgerichtig in erster Linie die KTI für die Erarbeitung der Grundlagen für die Innovationsförderung und die innovationspolitische Strategie zuständig sein. Sie ist viel näher am Markt als das BBT – bei den Forschungsstätten und bei den Umsetzungspartnern in Wirtschaft und Gesellschaft.

Weitere Abgrenzungsunschärfen und entsprechende Konfliktpotenziale ergeben sich bei der Aufgabenteilung bei internationalen Programmen und Projekten. Die KFH wünscht hier präziser formulierte Zuständigkeiten, insbesondere umfassende Kompetenzen und Befugnisse für die KTI in jenen Programmen und Projekten, in denen sie für Gesuchsprüfungen verantwortlich ist.

KFH-Position zu einzelnen Verordnungsartikeln

- Art. 10g: Die heutige Bezeichnung für die „Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz“ lautet „Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH“ (en français « Conférence des Recteurs des Hautes Ecoles Spécialisées Suisses KFH »).
- Art. 10m: Die Grundlagenarbeit ist durch die KTI zuhanden des BBT zu leisten und entsprechend zu verorten (Abs. 1). Das BBT bereinigt die Grundlagen und legt sie dem Bundesrat vor. Bei der Erarbeitung der Grundlagen zur Innovationsförderung ist die Koordination mit dem SNF und mit den Hochschulen erforderlich.
- Art. 10n: Abs. 2 und Abs. 3 überschneiden sich in der Aussage; wenn die KTI den Auftrag gemäss Abs. 3 „gegenüber dem BBT zuhanden des Bundesrates“ erfüllt, kann Abs. 2 entfallen.
- Art. 10o: Die Detailspezifikationen gemäss Bst. a und c gehen zu weit. Derartige Forderungen verkennen zum einen Erfahrungen aus der Praxis, wonach häufig parallel zu KTI-Projekten oder im Anschluss daran weitere F&E-Aufwendungen erforderlich sind, bis entsprechende Fragen plausibel beantwortet werden können, zum anderen signalisiert sie eine innovationshemmende Haltung, wonach nur Forschung mit im Voraus gesichertem Erfolg, also ohne Risiko, gefördert werden soll. Der grundsätzliche Förderrahmen ist mit „wirkungsvolle Umsetzung am Markt“ hinreichend abgesteckt. Den beurteilenden Expertinnen und Experten muss ein Ermessensspielraum offen stehen, um bei Bedarf

fallweise weiterreichende Kriterien anzuwenden.

Die französischsprachige Version ist zudem mit dem Begriff „commercialisation“ in Bezug auf die Förderwirkung bzw. die Bedingung an die Förderfähigkeit von Projekten wesentlich enger gefasst als der deutschsprachige Text, der „eine wirkungsvolle Umsetzung der Forschungsergebnisse am Markt“ verwendet.

- Art. 10p Abs. 2: Die Bestimmungen gemäss Bst. c und d sind redundant. Relevant ist die Qualität der Forschung, ein Mehrwert durch die regelmässige Zusammenarbeit mit Hochschulen ist im Sinne der Innovationsförderung nicht erkennbar.
- Art. 10r: Diese Bestimmung gemäss Abs. 2 ist überflüssig. Die Aufzählung passt im Wesentlichen nicht zu „Prototypen und Versuchsanlagen“ und grenzt den Ermessensspielraum der beurteilenden Expertinnen und Experten unnötig ein. Die explizite auf ein Gebiet fokussierte Präzisierung des Begriffs „Machbarkeitsstudien“ mit „präklinischen/klinischen Studien“ grenzt andere Forschungsbereiche, etwa die Soziale Arbeit, aus.
Auch in diesem Artikel greift die französischsprachige Fassung zu eng; „commercialisation“ müsste durch „dans la pratique“ ersetzt werden.
- Art. 10s Abs. 3: Dieser Ausschluss ergibt sich bereits aus der Bestimmung Art. 10o Abs. 2.
- Art. 10s Abs. 6: In Bezug auf Beiträge für indirekte Projektkosten ist für alle Hochschulen mit Vollkostenrechnung nach einheitlichen Kriterien eine Gleichbehandlungspraxis anzuwenden.
- Art. 10t: Die Bestimmungen sind zu einschränkend und unpräzise formuliert. Was bedeutet eine „kleine“ Machbarkeitsstudie? Warum soll ein Innovationscheck nur alle vier Jahre gewährt werden können?
- Art. 10u schränkt in der jetzigen Formulierung den Wissens- und Technologietransfer auf ein Verhältnis zwischen Hochschulen und der Wirtschaft ein. Der Kreis der relevanten Innovationsteilnehmer ist weiter zu fassen, sodass er beispielsweise auch Institutionen (der öffentlichen Hand) des Gesundheitsbereichs oder des Kunstbereichs einschliessen kann („... Wissens- und Technologietransfers zwischen den Forschungsinstitutionen und der Wirtschaft sowie der Gesellschaft“).
- Art. 10u Abs. 2c: Die Hochschulen sollten diese Dienstleistung bei Bedarf ebenfalls in Anspruch nehmen können.
- Art. 10w Abs. 1c: Eine Strategie zum immaterialgüterrechtlichen Schutz der möglichen Ergebnisse als Bedingung zu setzen, passt nicht; eine solche Strategie ist vielmehr ein Ergebnis des Coachings.
- Art. 10y: Das Geistige Eigentum an Immaterialgütern und die Nutzungsrechte (IP) aus der KTI-Förderung sollen vorrangig den Umsetzungspartnern in Wirtschaft und Gesellschaft zustehen. Diesen Grundsatz jedoch in der absoluten Formulierung gemäss Abs. 2 als Standard zu setzen, ist nicht zweckmässig, zumal oft bereits zu Beginn eines F&E-Projekts sowohl von den Hochschul- als auch von den Umsetzungspartnern Wissen und Know-how eingebracht werden und deshalb eine klare einseitige IP-Regelung nicht möglich ist. Es ist deshalb eine Lösung vorzuziehen, welche die Bestimmungen nach Abs. 3, ergänzt um den Inhalt von Abs. 4, zum Standard setzt – also eine IP-Vereinbarung für jedes Projekt zum Regelfall macht, welche die IP des Umsetzungspartners auf dessen Geschäfts- bzw. Anwendungsfeld beschränkt, damit die Forschungsstätten auf den betreffenden Gebieten weiter forschen und mit anderen Wirtschaftspartnern auf anderen Anwendungsgebieten zusammenarbeiten können. Auch punkto Kommunikation sind Vereinbarungen zu treffen, welche den Wettbewerbsvorteil des Umsetzungspartners nicht infrage stellen und dennoch eine Publikation der Forschungsergebnisse zulassen.
Insgesamt gilt auch hier: Den Expertinnen und Experten ist ein Ermessensspielraum zu gewähren, um fallweise zu beurteilen, ob eine IP-Regelung der grundsätzlichen Forderung nach grösstmöglichem Nutzen für den Umsetzungspartner genügt.

- Art. 10z: Die Aufgabenteilung zwischen BBT und KTI ist nicht klar bzw. nicht zweckmässig. Überall dort, wo KTI-Leistungen involviert sind, muss die KTI mit allen Kompetenzen (von der Konzipierung, Planung, Information/Kommunikation, Beratung, Projektevaluation, usw. bis hin zur Diffusion von F&E-Ergebnissen) ausgestattet sein.

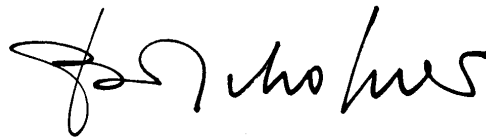
Die KFH dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anträge.

Freundliche Grüsse

Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH



Marc-André Berclaz
Präsident



Thomas Bachofner
Generalsekretär